

(Geheimer Regierungsrat Schlippe.)

(A) nach der Vorlage zu empfehlen. So dankbar die Staatsregierung diese Stellungnahme anerkennt, so wenig kann sie sich mit der vorgeschlagenen Streichung des bezeichneten Einzelbetrages einverstanden erklären.

Die schwerwiegenden Gründe, die für die beizubehaltende Zweiteilung der Landmesser in Sachsen und für eine besser geordnete Ausbildung dieser Vermessungskundigen sowie die Verlegung dieser Ausbildung an die Technischen Staatslehranstalten sprechen, hat das Ministerium des Innern in einer im Einverständnis mit dem Finanzministerium abgegebenen Erklärung dargelegt, die bei den Beratungen der Finanzdeputation A vorgetragen worden und dem Berichte der Finanzdeputation A im Wortlaute beigelegt ist. Auf sie im einzelnen zurückzukommen, gebührt es an der hierzu erforderlichen Zeit. Nur auf einige an den Vortrag der Erklärung sich anschließende Bemerkungen beteiligter Abgeordneter möchte die Staatsregierung zukommen.

Von einem als Gast anwesenden Abgeordneten ist gegen die Zweiteilung der Landmesser geltend gemacht worden, die sächsischen Landmesser wollten nur denen anderer Bundesstaaten gleichberechtigt sein, sie würden jetzt häufig zurückgesetzt.

(B) Die erstrebte Gleichstellung aller deutschen Vermessungskundigen könnte nur durch einheitliche Gestaltung der Anforderungen an die Vorbildung und der Ausbildungsvorschriften im ganzen Reiche erreicht, diese einheitliche Gestaltung aber könnte nur durch Vereinbarungen aller verbündeten Regierungen herbeigeführt werden. Eine Aussicht, auf diesem Wege zu einer solchen einheitlichen Gestaltung zu gelangen, erscheint praktisch ausgeschlossen. Dies lehrt ein Blick auf die vielgestaltige Regelung, wie sie zurzeit in Deutschland besteht.

Abgesehen von der in den verschiedenen Staaten auf ein bis vier Jahre bemessenen praktischen Vorbildung fordern für die theoretische Ausbildung Preußen zweijährigen Besuch einer landwirtschaftlichen Hochschule, Württemberg zweijährigen Besuch der Fachschule für Vermessungswesen, Baden einundehnjährigen Besuch von Vorlesungen an einer technischen Hochschule, Hessen den einjährigen Besuch eines Lehrgangs für Geometer an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, Oldenburg zweijährigen Besuch einer technischen Hochschule oder einer landwirtschaftlichen Akademie, Elsaß-Lothringen zweijährigen Besuch der technischen Fachschule zu Straßburg. Als Schulbildung wird in diesen Staaten die Reise für Unterprima verlangt. Bayern und Mecklenburg-Schwerin aber fordern nach bestandener Reifeprüfung einer neunklassigen höheren Lehranstalt volles dreijähriges wissenschaftliches Studium an einer technischen Hochschule.

(C) Dieselben Anforderungen werden auch in Sachsen für die Vermessungsingenieure gestellt; diese haben dann, wenn sie Anstellung im höheren technischen Staatsdienste erlangen wollen, nach bestandener Diplomprüfung und mindestens dreijähriger praktischer Ausbildung noch die zweite Staatsprüfung vor dem Technischen Oberprüfungsamte abzulegen.

Für die Landmesser, die mittlere Techniker sind, wird in Sachsen nach den jetzt bestehenden Vorschriften als Schulvorbildung das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis und eine mindestens einjährige theoretische Ausbildung verlangt, die sich die angehenden Landmesser durch Teilnahme an Fachvorlesungen an der Technischen Hochschule und durch Privatunterricht aneignen. Künftig soll die theoretische Fachausbildung in einem durch Lehrplan geregelten einundehnjährigen Lehrgang an der Landmesserbildungsanstalt bei den Technischen Staatslehranstalten erfolgen.

(D) Diese erheblich voneinander abweichende Regelung in den verschiedenen deutschen Staaten ist erwachsen aus der geschichtlich begründeten Verschiedenheit der daselbst bestehenden Verwaltungseinrichtungen und der in der Praxis des Vermessungswesens hervorgetretenen landschaftlichen und örtlichen Bedürfnisse. Um diesen Bedürfnissen überall gerecht werden zu können, muß die Regelung des Vermessungswesens, wie sie es zurzeit ist, auch künftig Gegenstand der Landesgesetzgebung bleiben. Eine einheitliche Gestaltung im ganzen Reiche im Wege der Vereinbarung erscheint aus den angegebenen Gründen weder erreichbar noch erstrebenswert.

Wenn die Gleichstellung aller Vermessungskundigen hinsichtlich der Berufsausbildung, also die Beseitigung der in Sachsen bestehenden Scheidung zwischen Vermessungsingenieuren — das sind Techniker mit höherer wissenschaftlicher Ausbildung — und Landmessern — das sind Techniker mit mittlerer Fachausbildung — aus sächsischen Landmesserkreisen ständig verlangt wird, so ist dieser Wunsch zu erklären und vielleicht auch zu verstehen aus dem Bestreben nach einer Hebung des Standes aus der Klasse der mittleren in die der höheren Techniker, der Ingenieure. Die Regierung vermag indes bewährte Einrichtungen nicht lediglich im Interesse der Erfüllung von Wünschen dieser Art aufzugeben. Für die Regierung ist vielmehr ausschließlich maßgebend, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben des Vermessungswesens im öffentlichen Dienste und im Privatbetriebe nach praktischen und wirtschaftlichen Grundsätzen am zweckmäßigsten erreicht werden kann. Dies geschieht nach der von der Regierung auf Grund langjähriger Erfahrungen und sorgfältigster Erwägungen und Er-